

AGMV-Geschäftsstelle des DWBO • PF 33 20 14 • 14180 Berlin

An die
Mitarbeitervertretungen der Mitgliedseinrich-
tungen im DWBO

An die
AGMV-Newsletter-Abonnentinnen
und -Abonnenten

AGMV

**Newsletter-
08/2015**

**Arbeitsgemeinschaft der
Mitarbeitervertretungen**

Geschäftsstelle:
Jeanette Klebsch
Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin

Tel. 030 820 97-192
Fax 030 820 97-193
agmv@dwbo.de
www.agmv-dwbo.de

Berlin, 03. Dezember 2015

**Arbeitgeber stoppen die Arbeit der AK DWBO – bei jetzigem Stand
ab 01.01.2016 keine AK-Sitzungen mehr**

***Arbeitgeber, deren Einrichtungen oder verbundene Einrichtungen illegal komplette so
genannte Haus“tarife“ anwenden legen die Arbeit der AK DWBO dadurch lahm, dass
sie keine Bereitschaft zeigen, das geltende Arbeitsrecht in diesen Einrichtungen zur
Anwendung zu bringen oder ihre AK-Arbeit zu beenden bzw. auszusetzen.***

Liebe Mitarbeitervertreter_innen,

liebe Mitarbeiter_innen der Mitgliedseinrichtungen im DWBO,

liebe Leser_innen,

- I. In der letzten Sitzung in der vorigen Wahlperiode der AK.DWBO wurde ein Schreiben (Anlage 1) verabschiedet**, in dem diejenigen Einrichtungen, die sich nicht an das seit Februar 2015 (Übernahme durch DWBO-Mitgliederversammlung) geltende Arbeitsrecht halten, sich bis Ende 2015 an das geltende Arbeitsrecht zu halten oder sich (bezüglich einer Überleitung) an die AK DWBO zu wenden. Anderenfalls würde und müsste die Einrichtung ihrer Verpflichtung nachkommen, es dem Diakonischen Rat (DR) mitzuteilen, „wenn erhebliche Zweifel bestehen, ob eine Mitgliedseinrichtung die von der AK getroffenen Beschlüsse anwendet“. Ausnahmen, die vom DR gemäß alter DWBO-Satzung genehmigt waren und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neu-

V.i.S.d.P.: Detlev Seeger, Kerstin Myrus, Markus Strobl • AGMV-Vorstand •

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz • Postfach 332014 • 14180 Berlin

Tel. (030) 82097 192 • Fax (030) 82097 193 • eMail AGMV@dwbo.de •

Website: www.agmv-dwbo.de

en Rechts noch bestanden, können für eine Übergangszeit bis 31.12.2018 weiter angewandt werden.

II. In der ersten Sitzung der AK DWBO in der neuen Wahlperiode gab die Arbeitnehmerseite eine Erklärung am Ende der Sitzung zu Protokoll (*Anlage 2*).

Diese Erklärung besagte, dass die Erwartung der Arbeitnehmerseite ist, dass Mitglieder der Kommission das, was die Kommission auch von anderen Einrichtungen erwartet, auch gegen sich selbst gelten lassen. Es wurde erklärt, dass die Arbeitnehmerseite sich mit denjenigen AK-Mitgliedern der Arbeitgeberseite, in deren Einrichtungen oder verbundenen Einrichtungen, die DWBO-Mitglied sind, illegal so genannte Haus“tarife“ angewandt werden, nach dem 01.01.2016 nichtmehr an einen Tisch setzen wird, sofern diese Einrichtungen nicht noch 2015 Anträge an die AK im Sinne des Schreibens der AK selbst einreichen.

III. Am 25.11.2015 antwortete der dgv auf die Protokollerklärung der Arbeitnehmerseite (*Anlage 3*). Auch in der AK DWBO am 27.11. wurde darüber diskutiert.

Das Schreiben des dgv wurde seitens des AGMV-Vorstandes als „blanke Provokation, als hingeworfener Fehdehandschuh...“ aufgefasst.

„Bewusst habe man Mitglieder aus verschiedenen Arbeitsrechtstraditionen benannt, damit diese ihre Erfahrungen in die AK-Arbeit einbringen könnten.“ Übersetzt: „Wir haben absichtlich Abweichler benannt, damit diese das Arbeitsrecht mit gestalten können.“ „Die DN-Seite sollte sich bei Zweifeln doch an den DR wenden.“ Übersetzt: „Wenn Ihr meint, dass in Einrichtungen oder verbundenen Einrichtungen der AK-Mitglieder illegales Arbeitsrecht angewandt wird, beschwert Euch – über unsere AK-Mitglieder – beim DR.“ Der Rest lässt sich so übersetzen, dass die AVR doch „so flexibel und auch dem letzten Abweichler passend gestrickt werden sollten, dass er bis Ende 2018 doch bereit ist, das geltende Arbeitsrecht anzuwenden“.

Die Reaktion unserer Vertreter in der AK DWBO: Es wird ein Schreiben der AK an den DR geben, mit der dringenden Bitte, speziell in einem Fall zügig ein Rechtsgutachten erstellen zu lassen, ob sich man sich in diesem Fall zu Unrecht oder zu Recht auf die Übergangsregelung beruft. Dabei sollte in jedem Falle auch eine Juristin/ein Jurist involviert werden, die/der das Vertrauen der Arbeitnehmerseite genießt. Da die AK-Arbeitnehmerseite nach bisheriger Kenntnis der Sachlage stark bezweifelt, dass man sich zu Recht auf die Übergangsregelung beruft, dies nicht der einzige Fall

in der AK ist und sich bei letzterem die Sachlage eindeutig darstellt, **wird es ab 01.01.2016 keine Kommissionssitzungen, und wenn bis Februar nicht geklärt auch keine Klausur, mit unserer Beteiligung mehr geben, sofern die in unserer Protokollerklärung genannten Punkte nicht erfüllt sind.**

Klar gestellt wurde von Arbeitnehmerseite, dass die Arbeitgeber selbstverständlich selbst das Besetzungsrecht für ihre Seite der AK hätten. **Allerdings werde das Gremium AK bei der Setzung und bei der Hilfe zur Durchsetzung des geltenden Arbeitsrechts vollends unglaublich und mache sich lächerlich, wenn es gegen seine Mitglieder und die mit diesen verbundenen Einrichtungen nicht mindestens die Anforderungen gelten lassen würde, die man für die DWBO-Mitgliedseinrichtungen selbst formuliert habe (siehe Anlage 1).** Im Übrigen kann die Erfüllung aller Arbeitgeberwünsche nicht Voraussetzung für die Anwendung des geltenden Arbeitsrechts sein. Wer sich nicht auf die Übergangsregelung bis 2018 berufen kann, hat zeitnah das geltende Arbeitsrecht anzuwenden oder sich bezüglich Überleitung an die AK zu wenden. Das gilt für Einrichtungen und verbundene Einrichtungen von Arbeitgebervertretern in der AK umso mehr. Natürlich sind wir an einem für Mitarbeitende und Einrichtungen auskömmlichen Arbeitsrecht interessiert. Was dies sein könne, ist immer wieder neu auszuhandeln und das die Arbeitgeber aus ihrer Sicht Forderungen dazu stellten, ist legitim. Nur kann eben nicht die Erfüllung aller Forderungen die Vorbedingung für Rechtstreue sein. **Die anwesenden Arbeitgebervertreter in der AK DWBO** zogen sich weitgehend darauf zurück, dass sie nicht das entsendende, sondern das entsandte Gremium seien und man allenfalls gemeinsam den DR um Stellungnahme bitten könne, auch wenn man unser Anliegen inhaltlich nicht so sehe, wie wir.

Von Arbeitnehmermitgliedern der AK wird durch den AGMV-Vorstand erwartet, dass sie sich für die Anwendung des geltenden Arbeitsrechtes in ihren Einrichtungen selbstverständlich einsetzen, was diese nach unserer Kenntnis auch tun. Über faktische Durchsetzungsmacht in ihren Einrichtungen verfügen sie nicht, weshalb die Rechtstreue der Einrichtung nicht zur Vorbedingung der AK-Arbeit gemacht werden kann.

Zum jetzigen Zeitpunkt verzichten wir bewusst darauf, die betroffenen Arbeitgebervertreter namentlich öffentlich zu benennen und die Abweichungen zu benennen, auch weil wir noch immer auf Einsicht hoffen und potentielle – wenn rechtstreu werdend – Verhandlungspartner nicht öffentlich desavouieren wollen.

Der AGMV-Vorstand wird die gesamte Angelegenheit natürlich auf dem AGMV-Plenum am 08.12.2015 thematisieren.

Mit freundlichen Grüßen

Euer / Ihr AGMV-Vorstand

Anlagen:

Anlage 1 Informationsschreiben der AK DWBO_2015-09-07

Anlage 2 Protokollerklärung der Arbeitnehmerseite der AK.DWBO vom 02.10.2015 (siehe Anhang)

Anlage 3 Antwort auf Protokollerklärung DN vom 2 10 2015

Anlage 2 Protokollerklärung der Arbeitnehmerseite der AK.DWBO vom 02.10.2015

„Es wird erwartet, dass Mitglieder der AK DWBO besonders aktiv für die Anwendung des geltenden Arbeitsrechtes eintreten. Dies gilt insbesondere für die eigene Einrichtung bzw. verbundene Einrichtungen, für die DG-Vertreter Verantwortung tragen. Eine Vorbildfunktion wird als unabdingbar für die Glaubwürdigkeit der Arbeitsrechtssetzung angesehen. Daher richtet sich das Schreiben, welches die AK auf der 92.Sitzung beschlossen hat, auch und in ganz besonderer Weise an DG-Vertreter in der AK. Die DN-Seite erwartet, dass - auf Grund der als unabdingbar angesehenen Vorbildfunktion - nicht erst bis Jahresende Anträge von den entsprechenden Einrichtungen eingehen, sondern diese in der letzten Sitzung des Kalenderjahres 2015 zumindest bereits erstmals zur Beratung auf der TO der AK DWBO stehen. Mit Dienstgebervetretern, die Mitverantwortung für Einrichtungen oder verbundene Einrichtungen tragen, die DWBO-Mitglied sind und rechtswidrig so genannte Haus“tarife“ anwenden, wird sich die Dienstnehmerseite, sofern die vorgenannten Voraussetzungen nicht vorliegen, ab dem 01.01.2016 nicht mehr an einen Tisch setzen. Die Verantwortung für die Einschränkung der Arbeitsfähigkeit der AK würde für diesen Fall bei der DG-Seite liegen. Die DN-Seite würde sich in einem solchen Fall auch veranlasst sehen, die Tatsache dass und die Gründe, warum ggfs. AK-Sitzungen von der DN-Seite nicht wahrgenommen werden können, über die AGMV öffentlich zu machen.

Die DN-Seite strebt nicht an, dass es tatsächlich zu einer solchen Beeinträchtigung der AK-Arbeit kommt und appelliert daher sehr eindringlich an die DG-Seite, hier ggfs. in einem internen Klärungsprozess dafür zu sorgen, dass Einrichtungen für die AK-DG-Vertreter Verantwortung tragen, sich sehr zeitnah auf den Weg machen, in den Rechtsrahmen des kirchlich-diakonischen Arbeitsrechts zurückzukehren. Sollte dies im Einzelfall nicht zu bewerkstelligen sein, erwartet die DN-Seite von der DG-Seite, dass sie gegenüber entsprechenden AK-Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern nachvollziehbare Konsequenzen zieht. Da wir Rechtstreue bezüglich des geltenden kollektiven Arbeitsrechtes für verantwortliche AK-Mitglieder als unabdingbar ansehen, ist auch über Abweichungen unterhalb verbandsrechtlich illegaler kompletter „Hausregelungen“ zu reden. Terminierte Konsequenzen sieht die DN-Seite hier jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor.“